

### STEUERRECHT

Zu der Frage, ob die Aufwendungen für Computer als Werbungskosten angesehen werden können, wird im Bereich der einzelnen Oberfinanzdirektionen keine vollständig einheitliche Auffassung vertreten. IuR setzt deswegen mit dem Abdruck des folgenden Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen die diesbezügliche Dokumentation fort, die sich an die Verfügung der OFD Düsseldorf (IuR 1/1986, S. 42) und der OFD Köln (IuR 7-8/1986, S. 327f.) anschließt. Das Rundschreiben ist im Bereich der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg verteilt worden.

## Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Anschaffung eines Elektronenrechners als Werbungskosten

**Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Mai 1985 (Nr. A/4 — O 1346/1 — 1/65 301)**

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Hierzu gehören alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlaßt sind. Eine berufliche Veranlassung ist anzunehmen, wenn objektiv ein Zusammenhang mit dem Beruf besteht. Diese Grundsätze gelten auch für die in § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG gesondert erwähnten Aufwendungen für Arbeitsmittel. Aufwendungen für einen Elektronenrechner können somit als Werbungskosten anerkannt werden, wenn dieser unmittelbar der Erledigung dienstlicher Aufgaben dient. Da bei einem Elektronenrechner jedoch die Verwendung im Rahmen der privaten Lebensführung nicht von vornherein ausgeschlossen ist, reicht die objektive Eignung zu beruflichen Zwecken für die Anerkennung als Werbungskosten nicht aus. Vielmehr muß nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung bei Aufwendungen für Wirtschaftsgüter, bei denen objektive Merkmale eine zutreffende, leicht nachprüfbare Trennung der privat und beruflich veranlaßten Aufwendungen nicht erlauben, hinzukommen, daß durch die private Lebensführung veranlaßte Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung sind (Beschluß des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 19. 10. 1970, BStBl 1971 II S. 17).

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 15. 5. 1981, BStBl II S. 735 die Aufwendungen für die Anschaffung eines Elektronenrechners — verteilt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer — durch einen in Mathematik und Physik unterrichtenden Gymnasiallehrer als Werbungskosten anerkannt. Die ausschließlich dienstliche Nutzung des Geräts war im Streitfall nicht zweifelhaft.

Somit steht außer Frage, daß bei Lehrkräften, die sich einen Elektronenrechner zu ihrer beruflichen Fortbildung und für schulische Zwecke anschaffen, die Aufwendungen — verteilt auf eine Nutzungsdauer von fünf Jahren — als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist allerdings, daß der Nutzung des Rechners für Zwecke der privaten Lebensführung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen können jedoch keine typisierenden Regelungen aufgestellt werden. Die Frage ist vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, denn auch bei starker dienstlicher Beanspruchung des Geräts in bestimmten Berufen kann eine ins Gewicht fallende private Verwendung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Andererseits kann unter Berufung auf die Lebensführung auch nicht behauptet werden, privat angeschaffte Elektronenrechner würden immer in steuerlich relevantem Umfang auch privat genutzt.

Ich halte die von Ihnen vorgeschlagene Bescheinigung der Schulleitung, in der das Aufgabengebiet der Lehrkraft beschrieben und der Einsatz des privat angeschafften Rechners bestätigt werden soll, als für die notwendige Einzelfallprüfung hilfreich, wenngleich eine solche Arbeitgeberbescheinigung naturgemäß keine Aussage über den Umfang einer eventuellen privaten Nutzung enthalten kann. Die untergeordnete Bedeutung der privaten Nutzung kann letztlich nur von der betroffenen Lehrkraft selbst dem Finanzamt glaubhaft gemacht werden.